

## K l a u s u r

### Teil I (60/120 Verrechnungspunkte (VP)):

Der Geschäftszweck der in Heinsberg (Deutschland) ansässigen K-GmbH ist die Bewirtschaftung mehrerer Felder, auf denen ihre Kunden Erdbeeren pflücken können. Zu diesem Zweck kauft die K von der niederländischen V B.V. eine Charge von 250.000 Erdbeerpflanzen für EUR 125.000. Die V verkauft ihre Pflanzen üblicherweise nur außerhalb der EU, ist aber bereit, für die K eine Ausnahme zu machen. Der Vertrag kommt zustande und die K bezahlt wenig später den Kaufpreis. Bei der Lieferung muss sie aber feststellen, dass – entgegen der ausdrücklichen Zusicherung der V – die Pflanzen mit dem in der Europäischen Union nicht zugelassenen Pestizid „InsectDeath“ belastet sind. Nachdem die V sich weigert, ersatzweise unbehandelte Pflanzen zu liefern, erklärt K die Aufhebung des Vertrags.

Um ihre Felder dennoch pünktlich zum Saisonbeginn bepflanzen zu können, kauft sie drei Wochen später die benötigten 250.000 Pflanzen von der nahe Köln gelegenen E-OHG für den aktuellen Marktpreis i.H.v. EUR 150.000. Die ihr so zusätzlich entstandenen Kosten verlangt sie von der V ersetzt.

Zwar erklärt sich die V bereit, der K den Kaufpreis zu erstatten. Sie weigert sich jedoch, die zusätzlichen Kosten der K zu tragen. Dass die Pflanzen mit in der EU nicht zugelassenen Pestiziden behandelt sind, habe die K „sich ja denken können“. Daraufhin erhebt die K Klage vor dem zuständigen LG Aachen mit dem Antrag, die V zur Zahlung von EUR 25.000 nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

### Aufgabe 1: Ist die zulässige Klage begründet? Prüfen Sie ggf. hilfsgutachterlich.

Hinweise: Auf § 291 BGB wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Prozesszinsen nach Art. 6:120 des niederländischen Zivilgesetzbuchs acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die K für dieselbe Zinshöhe im relevanten Zeitraum einen Kredit über 25.000 € hätte aufnehmen können und dass die V einen Vorteil in derselben Höhe davon erlangt hat, dass sie über den Betrag verfügen konnte.

### Teil II (60/120 VP):

#### Aufgabe 2 (30/120 VP):

Beschreiben Sie die Funktion und Relevanz von regelsetzenden Organisationen (*Formulating Agencies*) im Internationalen Wirtschaftsrecht.

Nennen Sie mindestens drei Beispiele für eine solche *Formulating Agency* und nennen Sie jeweils mindestens ein Instrument, das aus dieser hervorgegangen ist.

#### Aufgabe 3 (30/120 VP):

Erläutern Sie den Begriff der *Neuen Lex Mercatoria*.

## Internationales Wirtschaftsrecht II

**Lösungshinweise zur Klausur**

Ausgearbeitet von Ole Jensen (Fragen und Hinweise an ole.jensen@uni-koeln.de)

**Teil I:****Aufgabe 1: Begründetheit der Klage**

Die Klage ist begründet, wenn K gegen V Anspruch auf Zahlung von EUR 25.000 € nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit hat.

**A. Anspruch der K gegen V auf Zahlung von EUR 25.000 aus Art. 45 Abs. 1 lit. b, 75 CISG****I. Anwendbarkeit CISG (+)**

1. Sachlich: Kaufvertrag über Waren, Art. 1 Abs. 1 CISG (+)
2. Räumlich: Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wobei diese Staaten Vertragsstaaten sind, Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG (+)
3. Persönlich: Art. 1 Abs. 3, Art. 2 CISG (+)

**II. Wirksamer Vertrag über Lieferung von 250.000 Erdbeerpflanzen****III. Pflichtverletzung iSd Art. 45 Abs. 1 CISG**

Art. 35 Abs. 1 CISG: Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware verletzt, indem V pestizidverseuchte Pflanzen liefert, obwohl sich die Parteien ausdrücklich auf pestizidfreie Pflanzen geeinigt hatten (Art. 35 Abs. 1 CISG). Jedenfalls eignen sich die Pflanzen weder in Ihrem Ursprungs- noch im Zielstaat zu ihrem üblichen Gebrauch (Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG). Dass die V üblicherweise außerhalb der EU verkauft, ist für die Vertragsbeziehung zwischen V und K unerheblich.

**IV. Rechtsfolge: Schadensersatz nach Maßgabe der Art. 74 ff. CISG**

Gemäß Art. 75 CISG kann die Partei, die Schadensersatz verlangt, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs ersetzt verlangen, wenn der Vertrag aufgehoben wurde und der Käufer einen Deckungskauf in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgenommen hat.

1. Recht zur Vertragsaufhebung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a (Wesentliche Vertragsverletzung).

a) Die mangelhafte Leistung der B begründet eine Vertragsverletzung (s.o.)

b) Diese ist auch wesentlich i.S.d. Art. 25 CISG, denn die K konnte die Erdbeerpflanzen auf ihren Feldern nicht verwenden. Ihr ist somit vollkommen entgangen, was sie unter dem Vertrag erwarten durfte.

2. Erklärung der Vertragsaufhebung (Art. 26 CISG)

Wie von Art. 75 CISG verlangt, hat die K die Erklärung der Vertragsaufhebung vor Vornahme des Deckungsgeschäfts abgegeben.

### 3. Vornahme eines angemessenen Deckungsgeschäfts

Der von K mit der E-OHG vorgenommene Kauf von 250.000 unbehandelten Erdbeerpflanzen muss ein angemessenes Deckungsgeschäft i.S.d. Art. 75 CISG darstellen. Die Höhe des Deckungskaufs stellt hier kein Problem dar, da er dem aktuellen Marktpreis entsprochen hat.<sup>1</sup> Fraglich ist jedoch der zeitliche Zusammenhang zwischen der gescheiterten vertraglichen Beziehung mit V und dem Abschluss des Deckungsgeschäftes. Das Deckungsgeschäft muss innerhalb einer angemessenen Zeit nach Vertragsaufhebung vorgenommen werden.<sup>2</sup> Die Angemessenheit bestimmt sich dabei nach den Umständen des Falles.<sup>3</sup> Hier ist nicht ersichtlich, warum die K drei Wochen gewartet hat, bis sie das Deckungsgeschäft vorgenommen hat. Insbesondere bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Erdbeerpflanzen schwierig zu beschaffen waren oder sich die K in intensiven Vertragsverhandlungen befunden hat. Allerdings kann es marktabhängig nötig sein, Vergleichsangebote einzuholen und sich zu orientieren. Auch sachlich steht der Kauf in unmittelbarem Zusammenhang und hat auch noch rechtzeitig für die aktuelle Erdbeersaison stattgefunden. Auch zeitlich war der Deckungskauf unter Berücksichtigung aller Umstände daher angemessen.

### 4. Schaden

= Mehrkosten für den Deckungskauf nach Aufhebung des Vertrags i.H.v. EUR 25.000

**V. Ergebnis:** Anspruch aus Art. 45 Abs. 1 lit. b, 75 CISG i.H.v. EUR 25.000 (+)

## B. Anspruch der K gegen V auf Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit nach Art. 78 CISG

### I. Nichtzahlung eines fälligen Betrags durch V

= Weigerung, Anspruch auf Ersatz der Kosten des Deckungskaufs (s.o. A.) zu begleichen (Prozesszinsen seit Rechtshängigkeit).

### II. Rechtsfolge: Anspruch auf Zinsen

#### (P): Höhe der Zinsen

Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung der Zinshöhe, die in Art. 78 CISG keine ausdrückliche Regelung erfahren hat.<sup>4</sup> Es handelt sich dabei um eine „interne Lücke“ i.S.d. Art. 7 Abs. 2 CISG, da die Frage nach der Zinshöhe einen Gegenstand betrifft, der zwar grundsätzlich im CISG geregelt ist (Zinsen in Art. 78 CISG), konkret aber nicht ausdrücklich entschieden worden ist (*Höhe* der Zinsen bleibt unerwähnt). Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, diese Lücke zu schließen.

#### 1. Einheitsrechtlich-autonome Bestimmung

Gem. Art. 7 Abs. 2 Fall 1 CISG sind interne Lücken primär nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem CISG zugrunde liegen, zu schließen. Nur als *ultima ratio* soll

<sup>1</sup> Vgl. Schwenger/Schwenger, Schlechtriem & Schwenger Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), Art. 75 Rn. 6.

<sup>2</sup> Vgl. BeckOK BGB, Bamberger/Rother/Saenger, 42. Edition, Stand: 01.11.2016, Art. 75 CISG Rn. 5.

<sup>3</sup> Schwenger/Schwenger, Schlechtriem & Schwenger Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), Art. 75 Rn. 7.

<sup>4</sup> Vgl. Schlechtriem/Schröter, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 750.

auf nationales Kollisionsrecht rekuriert werden. Fraglich ist, ob die Zinshöhe nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt werden kann.

a) Übereinkommensimmanente Einheitslösung

Teilweise wird vertreten, es sei möglich, aus dem CISG die Zinshöhe zu bestimmen.<sup>5</sup> Umstritten ist jedoch, wie sich dies bewerkstelligen lässt.

aa) Zum einen wird vertreten, der Zinsanspruch sei einem Schadensersatzanspruch ähnlich.<sup>6</sup> Dafür spreche das Art. 74 CISG zugrundeliegende Prinzip der Totalreparation („full compensation“). Dabei bestehe der (hypothetische) Schaden darin, dass sich der Gläubiger des Zahlungsanspruchs den Betrag zum marktüblichen Zinssatz leihen müsse. Da er dies an seinem Sitz tut, sei als Schaden der dort marktübliche Kreditzins relevant. Nach dem Bearbeitervermerk entsprach der marktübliche Kreditzins im relevant Zeitraum etwa acht Prozentpunkte über dem (deutschen) Basiszins.

bb) Andere vergleichen den Zinsanspruch mit einem Bereicherungsanspruch.<sup>7</sup> Danach bereichert sich der Schuldner durch die unberechtigte Nutzung des zurückgehaltenen Kapitals. Nach dem Rechtsgedanken des Art. 81 Abs. 2 CISG ist dieser aus dem Geschäft erlangte Vorteil der anderen Seite zurückzugewähren. Da diese Bereicherung am Sitz des Schuldners eintritt, sei der dort marktübliche Zins – also der in den Niederlanden – relevant.

b) Bestimmung nach vereinheitlichten Zinsregeln

Nach einem dritten Lösungsansatz werden direkt materiell-rechtliche Zinsregeln wie der LIBOR (London Interbank Offered Rate)<sup>8</sup> oder der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)<sup>9</sup> angewendet.

Fraglich ist, ob einem dieser Ansätze gefolgt werden kann. Grundsätzlich spricht für die CISG-interne Bestimmung der Zinshöhe die so eintretende Rechtssicherheit und ist eine solche Bestimmung auch im Geiste des CISG als Einheitsrecht (vgl. Art. 7 Abs. 1 CISG). Allerdings fehlen jegliche Anhaltspunkte im Text des CISG hinsichtlich der relevanten Zinshöhe. Ihm lässt sich die relevante Höhe schlicht nicht entnehmen.<sup>10</sup> Dies erklärt auch die verschiedenen – teilweise diametral entgegen gesetzten – Lösungsansätze, die sich unter Art. 7 Abs. 2 Fall 1 CISG entwickelt haben. Diese sind der Rechtssicherheit gerade nicht zuträglich [**andere Ansicht sehr gut vertretbar**].

2. Kollisionsrechtliche Bestimmung

Lehnt man danach eine ungeschriebene Regelung der Zinshöhe im CISG ab, kommen gem. Art. 7 Abs. 2 Fall 2 CISG die Regeln des internationalen Privatrechts am Sitz des Gerichts zur Anwendung.

Für den zwischen V und K geschlossenen Vertrag ist als schuldrechtlicher grenzüberschreitender Vertrag auf dem Gebiet des Handelsrechts die Rom I-VO anwendbar (Art. 288 Abs. 2 AEUV, Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO). Mangels einer Rechtswahl der Par-

<sup>5</sup> Ebd., Rn. 751 m.w.N.

<sup>6</sup> So etwa CISG Advisory Council Opinion No 14 on Interest Under Article 78 CISG, IHR 2014, 204, 207; VIAC Schiedssprüche SCH-4366 vom 15.6.1994, RIW 1995, 590, 591.

<sup>7</sup> BeckOK BGB, Bamberger/Rother/Saenger, 42. Edition, Stand: 01.11.2016, Art. 75 CISG Rn. 8.

<sup>8</sup> ICC Case No. 6653/1993, Schiedsspruch v. 1993, CISG-online Case No. 71.

<sup>9</sup> *Scanlift Nederland BV v. Belgium Coach Service BVBA*, Rechtbank van Koophandel [Commercial Court] Hasselt, Urteil v. 10.5.2006, CISG-online Case No. 1259.

<sup>10</sup> Vgl. *Schlechtriem/Schröter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 752.

teilen (Art. 3 Rom I-VO), richtet sich das anwendbare Recht nach der objektiven Anknüpfung des Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO. Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO ist bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Danach ist hier niederländisches Recht anwendbar. Eine engere Verbindung i.S.d. Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO existiert nicht.

Nach Art. 6:120 des niederländischen Zivilgesetzbuchs beträgt der Verzugszins unabhängig davon, ob ein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

**III. Ergebnis:** Anspruch aus Art. 78 CISG i.V.m. Art. 6:120 Niederländisches Zivilgesetzbuchs i.H.v. acht Prozentpunkten über dem Basiszins.

C. Gesamtergebnis: Die Klage der K gegen V ist hinsichtlich Zahlung der 25.000 € begründet und hinsichtlich des Zinsanspruchs i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszins unbegründet.

## **Teil II: Einzelfragen**

### **Aufgabe 2:**

A. Im ersten Teil von Aufgabe 2 war kurz darzustellen, welche Relevanz und Funktion *formulating agencies* (FAs) im internationalen Wirtschaftsverkehr haben. Dabei hätte auf folgende Aspekte eingegangen werden können:

- I. Funktion als „Motor“ der Rechtsbildung und –vereinheitlichung in der internationalen Wirtschaft
- II. Unterscheidung von FAs in dreierlei Hinsicht:
  1. Regionale und globale FAs
  2. Generelle und spezielle FAs
  3. Regierungsorganisationen und NGOs
- III. Voraussetzungen für die internationale Akzeptanz/Relevanz von FAs
  1. Ausreichende Beteiligung von Marktteilnehmern und Interessenvertretern
  2. Länderproporz (Nord/Süd – Ost/West – Common Law/Civil Law)
  3. „Demokratische“ Entscheidungsprozesse
  4. Transparente Entscheidungsprozesse
  5. Ausreichende internationale Autorität („Ruf“)

### B. Beispiele

- United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL)
  - o Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)
  - o UNCITRAL Modellgesetz für die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
  - o UNCITRAL Schiedsregeln
- Internationale Handelskammer in Paris (ICC)
  - o INCOTERMS
  - o ERA/UCP 600
  - o ICC Schiedsordnung

- UNIDROIT in Rom
  - o UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2016
- CENTRAL der Universität zu Köln
  - o TransLex Principles

**Aufgabe 3:**

Vgl. [K.P. Berger, Die Schleichende Kodifizierung des Transnationalen Wirtschaftsrechts, in: Internationale Juristenvereinigung Osnabrück \(Hrsg.\), Jahresheft 1998/99, S. 1-16](#) sowie *Kischel*, Rechtsvergleichung, München 2015, § 11 Rn. 50 ff.